



## Reglement Bio-Brotgetreide

### Ziel

Ziel von Bio Suisse ist es, dass innerhalb des Getreidejahrs die ganze Bio-Brotgetreide-Inlandernte vermarktet wird und damit die Förderung des Biolandbaus in der Schweiz unterstützt wird. Im Rahmen der Branchenvereinbarung Bio-Brotgetreide legt Bio Suisse gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für alle ihre Lizenznehmer, die Bio Suisse zertifiziertes Brotgetreide verarbeiten, einen zu verarbeitenden Mindestanteil an Knospe-Inlandgetreide (Inlandanteil) fest. Dabei wahrt sie die grösstmögliche Flexibilität der Lizenznehmer und die strikte Vertraulichkeit der an sie übermittelten Marktdaten.

Als Bio-Brotgetreide gilt nachfolgend immer Ware in Knospe-Qualität.

### Grundlage

Das Reglement Bio-Brotgetreide gilt als Branchenvereinbarung im Sinne der Lizenzbedingungen von Bio Suisse [Anhang 2 zu Teil I, Kap. 2 der Bio Suisse Richtlinien].

### Massnahmen / Bestimmungen

1. Das Produktmanagement Getreide der Bio Suisse Geschäftsstelle ist für die Umsetzung dieses Reglements verantwortlich. Es ermittelt die Entwicklungen im Knospe-Brotgetreidemarkt und unterstützt damit die Marktteilnehmer je individuell beim Absatz und bei der Beschaffung. Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, ihre Übernahme- und Verarbeitungsmengen an Bio Suisse zu melden. Bestehende Warenströme und Vermarktungsbeziehungen werden dadurch nicht beeinflusst. Im Rahmen der Beobachtung der Marktentwicklung übernimmt Bio Suisse folgende Tätigkeiten:
  - Erhebung des inländischen Angebots (Übernahmemengen, Sammelstellen)
  - Erhebung Verarbeitungsmengen (Inland, Import)
  - Festlegung Inlandanteile für Knospe-Brotgetreide (Weizen, Roggen, Dinkel)
  - Hilfestellung bei der Ausschreibung von Angebots- und/oder Nachfragemengen
  - Vermittlung zwischen Anbietern und Nachfragern
  - Zuteilung von Inlandmengen im Fall von unverkauften Restmengen
  - Kommunikation und Berichterstattung
2. Das Reglement Bio-Brotgetreide gilt für die Verarbeitungsmengen von Bio Suisse zertifiziertem Brotgetreide Weizen, Roggen und Dinkel.

Die Verpflichtung der Lizenznehmer zur Übernahme von Inlandgetreide gilt **nicht** für:

- Getreide, das im Rahmen der Zollerleichterungsverordnung (ZEV) importiert wird und der industriellen Verarbeitung der Gluten- und Stärkeproduktion zugeführt wird;
- Getreide, das im Rahmen von grenzüberschreitenden Geschäften verarbeitet wird. Dazu zählen aktiver Veredelungsverkehr, passiver Veredelungsverkehr und Exporte von Mehl oder Backwaren. Diese Fälle sind im Rahmen der ordentlichen Bio-Kontrolle auszuweisen.
- Mahlweizen in Umstellknospe-Qualität, der im Rahmen von Beschaffungsprojekten der Handelspartner vermarktet wird. Umstell-Mahlweizen wird dem Inlandanteil Weizen nicht angerechnet.



3. Grundlage für die Festlegung der Inlandanteile und die daraus resultierende gleichmässige Verteilung der inländischen Knospe-Brotgetreidemenge unter den lizenzierten Brotgetreide-Verarbeitungsbetrieben bildet:
  - Im Angebot: Die von den Sammelstellen übernommene Gesamtmenge Knospe-Brotgetreide.  
(Referenzgrösse: Meldung Übernahmemengen der Sammelstellen an die Bio Suisse: 1. Erhebung per Mitte September, 2. Erhebung per Ende November)
  - In der Nachfrage: Die Verarbeitungsmengen Bio-Brotgetreide der Kulturen Weizen, Roggen und Dinkel.  
(Referenzgrösse: Verarbeitungsmenge pro Getreidejahr gemäss Meldung der Verarbeiter an Bio Suisse, Inland plus Import, per Ende Getreidejahr)
4. Den Entscheid über den Mindestanteil an inländischem Brotgetreide trifft Bio Suisse. Um die Plausibilität der Datengrundlage zu verifizieren, konsultiert Bio Suisse, je einzeln Vertreter der Branche (Produktion, Handel, Verarbeitung).
5. Lizenzierte Brotgetreide-Verarbeitungsbetriebe übernehmen nach Möglichkeit die gesamte inländische Ware gemäss dem festgelegten Inlandanteil. Liegt ein Verarbeitungsbetrieb **nach** Ausverkauf der Inland-ernte bei einzelnen oder mehreren Getreidearten noch unterhalb des festgesetzten Inlandanteils, entstehen für ihn keine Verpflichtungen. Eine Übernahmepflicht besteht nur dann, wenn nicht die ganze inländische Ernte vermarktet werden kann.
6. Können inländische Mengen bis Ende Dezember des laufenden Getreidejahres nicht verkauft werden, gilt folgende Praxis:
  - Bio Suisse schreibt als Vertreterin der Anbieter diese Mengen aus.
  - Bio Suisse erhebt die Verarbeitungszahlen der Verarbeitungsbetriebe bis 15. Februar.
  - Die Verarbeitungsbetriebe mit der prozentual grössten Abweichung zum festgelegten Inlandanteil sind zur Übernahme von Getreidemengen bis zum festgelegten Inlandanteil verpflichtet.
  - Eine Anrechnung der den Inlandanteil übersteigenden, verarbeiteten Mengen an die für das Folgejahr geltende Abnahmemenge erfolgt nicht.
7. Für den Handel mit Bio-Brotgetreide gelten unverbindliche Richtpreise als Orientierungsgrösse. Alle Modalitäten sind aber individuell zwischen den Marktpartnern zu vereinbaren. Der Abgeber rechnet mit dem Übernehmer direkt ab.
8. Die Einhaltung der festgelegten Inlandanteile wird durch die zuständige Bio-Kontrollstelle anlässlich der Lizenznehmerkontrolle überprüft. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lizenznehmers.
9. Sanktionen: Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Branchenvereinbarung wird gemäss dem Bio Suisse Sanktionsreglement Lizenznehmer geahndet.

Das Reglement Bio-Brotgetreide wird durch den Vorstand der Bio Suisse per 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt und gilt bis auf Widerruf. Änderungsanträge können schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Sie werden anschliessend diskutiert und gegebenenfalls umgesetzt.